

Abweichende Festlegung zur Beantragung von Beihilfe für Kinder während der Inanspruchnahme von Elternzeit (§ 3 Abs. 5 NBhVO)*



Hiermit legen wir fest, dass der/die Beihilfeberechtigte

Name, Vorname		Beihilfenummer
geb. am	Amts- oder Dienstbezeichnung	
Anschrift		Beschäftigungsstelle

abweichend von § 3 Abs. 5 NBhVO die Beihilfezahlung unseres/er Kindes/er unabhängig von der Zuordnung der Zahlung des Familienzuschlags erhalten soll. Diese Festlegung gilt, sofern wir keine andere abweichende Erklärung abgeben.

Angaben zum/zur anderen Beihilfeberechtigten:

Name, Vorname		Beihilfenummer
geb. am	Amts- oder Dienstbezeichnung	
Anschrift		Beschäftigungsstelle

Ort, Datum	Unterschrift beider Beihilfeberechtigten
------------	---

* § 3 Abs. 5 NBhVO: Für Aufwendungen eines Kindes, das berücksichtigungsfähiger Angehöriger mehrerer Beihilfeberechtigten ist, hat nur die oder der Beihilfeberechtigte Anspruch auf Beihilfe, die oder der den Familienzuschlag für das Kind erhält. Durch diese Festlegung soll der Verwaltungsaufwand für die Beihilfeberechtigten, der insbesondere beim Wechsel des Familienzuschlages durch Elternzeit entsteht, gemindert werden.